



Rauchverbote in Europa

Österreich

Seit dem 1. Januar 2009 ist in „Räumen öffentlicher Orte“ das Rauchen nur noch in Raucherzonen gestattet, sofern „der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt“ (Österreichisches Tabakgesetz §13 Abs.2). Diese Regelung gilt für öffentliche Gebäude wie Krankenhäuser und Museen ebenso wie für Einkaufszentren und andere private Einrichtungen. Grundsätzlich verboten ist das Rauchen nur in Schulen, Kindergärten und Jugendzentren.

Im Gastgewerbe gilt eine Vielzahl von Ausnahmestimmungen, die von der Größe des gastronomischen Betriebes abhängen:

- In Einraumgaststätten mit einer Grundfläche von weniger als 50 m² ist das Rauchen weiterhin erlaubt.
- Lokale mit einer Grundfläche von bis zu 80 m² können eine Ausnahmegenehmigung erteilt bekommen, wenn der Denkmalschutz oder andere baurechtliche Vorschriften einer Teilung des Gastraums entgegenstehen.
- Kneipen und Restaurants mit einer Grundfläche über 80 m² ist für die Abtrennung eines separaten Raums eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2010 eingeräumt worden.
- In Lokalen mit mehreren Räumen kann der Raucherbereich bis zu 50% der Gastfläche umfassen. Der Hauptraum muss rauchfrei sein.

Während Schwangere in den Raucherlokalen und Raucherräumen nicht arbeiten dürfen, haben Kinder und Jugendliche freien Zutritt zu den Raucherbereichen.

In allen Räumen, in denen geraucht werden darf, muss ein Warnhinweis angebracht werden: „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“.

Österreichische Ärzteverbände und Patientengruppen kritisieren, dass aufgrund der zahlreichen Ausnahmestimmungen von einem wirksamen Nichtraucherschutz keine Rede sein könne, zumal die Einhaltung der Bestimmungen von den Behörden kaum kontrolliert werde.

Das Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt seit dem 1. September 2007 auch für die Züge der Österreichischen Bundesbahn. In Taxis wird der Nichtraucherschutz von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt.

Quellen:

European Network for Smoking Prevention; GLOBALink News & Information Monitoring Initiative

Literaturhinweis: Das Österreichische Tabakgesetz ist über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abrufbar (www.ris.bka.gv.at)